pensionskasse
STADT ZÜRICH

# Reglement zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

**Beschluss des Stiftungsrats vom 6. Dezember 2022**

**Ausgabe 2023**

# Reglement zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen der Pensionskasse Stadt Zürich

Stiftungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2022

(Ersetzt das Reglement zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 6. April 2021 vollständig)

Pensionskasse Stadt Zürich
Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich
Tel. 044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

# Inhaltsverzeichnis


**1 Einleitung** ... 5

Art. 1 Allgemeines ... 5

Art. 2 Geltungsbereich ... 5

Art. 3 Verantwortliche und unterstellte Personen ... 5

**2 Rechte und Pflichten** ... 6

Art. 4 Pflichten ... 6

Art. 5 Vermögensvorteile ... 6

Art. 6 Verantwortliche mit Handelsaktivitäten ... 7

Art. 7 Interessenkonflikte und Offenlegung ... 8

Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden ... 9

Art. 9 Externe Personen und Institutionen ... 9

Art. 10 Bestätigung weiterer Vorschriften ... 10

**3 Kontrollmechanismen** ... 10

Art. 11 Schulung und Einhaltungsbestätigung ... 10

Art. 12 Interne Kontrolle ... 10

Art. 13 Revisionsstelle ... 11

**4 Schlussbestimmungen** ... 11

Art. 14 Inkrafttreten ... 11

# 1 Einleitung

## Art. 1 Allgemeines

1) Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement gestützt auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:
   a) Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);
   b) Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und
   c) Reglemente der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH).

2) Die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) setzt die Charta[1] des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) um.

## Art. 2 Geltungsbereich

1) Das vorliegende Reglement hat den Charakter einer allgemeinen Weisung und gilt für alle Mitglieder der Organe und Mitarbeitenden der Stiftung. Das Reglement ist Teil der in Art. 48k BVV 2 geforderten schriftlichen Vereinbarung betreffend Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe.

2) Dieses Reglement ergänzt die schriftlichen Vereinbarungen der PKZH mit den Organen und Mitarbeitenden zur Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe.

3) Dritte, welche den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften unterliegen, werden mittels vertraglicher Regelungen zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet.

4) Den betroffenen Personen oder Institutionen wird das Reglement ausgehändigt.

## Art. 3 Verantwortliche und unterstellte Personen

1) Als Verantwortliche gelten alle Personen, die für die PKZH eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenzen innehaben, die mit Stimmrecht oder beratender Stimme einem Organ oder Gremium der PKZH angehören oder die für Entscheidungen der PKZH Grundlagen erarbeiten bzw. dabei beratend mitwirken.

2) Als unterstellte Personen gelten alle Personen, die zur Einhaltung der Vorgaben der ASIP-Charta gesamthaft oder zu Teilen verpflichtet sind. Dies sind insbesondere die intern Verantwortlichen und alle in die Vermögensverwaltung involvierte Personen sowie die externen Beauftragten und Dritte, welche der Offenlegungspflicht unterliegen.

3) Die ASIP-Charta unterscheidet zwischen Verantwortlichen ohne Handelsaktivitäten, Verantwortlichen mit Handelsaktivitäten, externen Entscheidungsvorbereitern und Beratern sowie externen Beauftragten.

4) Als Verantwortliche ohne Handelsaktivitäten gelten:
   a) Mitglieder des Stiftungsrats und Vertretung der Pensionsberechtigten;
   b) Mitglieder des Stiftungsausschusses;
   c) Mitglieder und beratende Mitglieder der Anlagekommission;

[1] Anhang I

d) Mitglieder von Fachausschüssen;
e) Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeitende der Geschäftsstelle.

5) Als Verantwortliche mit Handelsaktivitäten gelten die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Anlagen der Geschäftsstelle.

6) Als externe Entscheidungsvorbereiter und Berater gelten:
   a) Strategieberatung;
   b) Fachberatungen in der Vermögensverwaltung ohne Vermögensverwaltungsmandate.

7) Als externe Beauftragte gelten:
   a) Global Custodian;
   b) Fachberatungen in der Vermögensverwaltung mit Vermögensverwaltungsmandaten;
   c) Vermögensverwalter.

8) Die Geschäftsstelle führt eine jährlich zu aktualisierende Übersicht der Verantwortlichen und unterstellten Personen oder Institutionen.

# 2 Rechte und Pflichten

## Art. 4 Pflichten

1) Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und Pensionsberechtigten.

   Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen.

2) Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Die PKZH erarbeitet dazu nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen. Sie wählt ihre Beauftragten sorgfältig aus, instruiert und überwacht sie.

3) Im Auswahlverfahren überprüft die PKZH, dass die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen den gesetzlichen Anforderungen[2] genügen, insbesondere müssen sie den Anforderungen für Vermögensverwaltungen genügen, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie müssen für die Aufgabe befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie die Anforderungen bezüglich Integrität und Loyalität einhalten. Zudem sind Interessenverbindungen zu klären.

## Art. 5 Vermögensvorteile

1) Organe und Mitarbeitende der PKZH ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.

2) Die Organe und Mitarbeitenden der PKZH dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile, wie z. B. Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen, Vorteile

[2] Art. 51 b BVG, Art. 48 f bis 48 l BVV2

bei privaten Anlagetätigkeiten, Sonderkonditionen bei Geschäftspartnern oder ähnliches, entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der PKZH nicht gewährt worden wären.

3) Gelegenheitsgeschenke dürfen angenommen werden. Als Gelegenheitsgeschenke gelten Geschenke und Einladungen, die einen Wert von je CHF 100 pro Fall, CHF 500 pro Geschäftspartner und Jahr und insgesamt CHF 1'000 pro Jahr nicht übersteigen.

4) Angenommen werden dürfen zudem Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen der Nutzen für die Vorsorgeeinrichtung im Vordergrund steht, wie z. B. Fachseminare und geschäftliche Mittagessen. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit einem Personenwagen oder einem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar. Die Reisekosten werden von der PKZH übernommen. Es kann auch eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen. Der gesamte Wert einer solchen Veranstaltung darf sich auf mehr als CHF 100 belaufen, ist aber der Summe der Gelegenheitsgeschenke zuzurechnen. Sollte der Gesamtbetrag indes CHF 1'000 übersteigen, ist vorgängig eine Ausnahmebewilligung beim Stiftungsausschuss einzuholen.

5) Nicht angenommen werden dürfen jegliche geldwerten Leistungen wie Barzahlungen, generell einsetzbare Gutscheine, Kick-Backs, auch wenn sie die Grenze von CHF 100 nicht übersteigen.

6) Die Geschenke, welche die Mitarbeitenden der PKZH zu Weihnachten von Geschäftspartnern erhalten, behalten die Mitarbeitenden nicht selbst, sondern sie werden gesammelt. Nicht haltbare Lebensmittel werden je nach Menge sofort innerhalb der Abteilung oder innerhalb der gesamten Firma verzehrt. Nach Weihnachten findet eine Verlosung statt, in der die Geschenke nach dem Zufallsprinzip unter den Mitarbeitenden verteilt werden.

7) Der Stiftungsausschuss kann Ausnahmen bei der Annahme von Geschenken/ Vermögensvorteilen bewilligen. Die Ausnahmebewilligung ist vor der Annahme des Geschenkes/Vermögensvorteils einzuholen.

8) Die Organe und Mitarbeitenden der PKZH liefern persönliche Vermögensvorteile ab, deren Annahme nicht vereinbart ist.

9) Erhalten Nahestehende gemäss Art. 8 Abs. 1 persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie als direkt vom Verantwortlichen entgegengenommen behandelt.

## Art. 6 Verantwortliche mit Handelsaktivitäten

1) Als Verantwortliche mit Handelsaktivitäten gelten alle Personen, die für die PKZH Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind. Innerhalb der PKZH gelten die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Anlagen als Verantwortliche mit Handelsaktivitäten.

2) Verantwortliche mit Handelsaktivitäten dürfen keine Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV 2 tätigen. Das Abwickeln von Transaktionen über Dritte gilt als Eigengeschäft.

3) Als Eigengeschäfte gelten:

   a) das «Front Running», das «Parallel Running» und das «After Running»;

b) das Handeln mit den gleichen Titeln und Anlagen wie die PKZH, sofern der PKZH daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form und
c) das Umschichten von Depots der PKZH ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

4) Die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Anlagen deklarieren einmal jährlich, dass sie keine verbotenen Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV 2 tätigen. Der Eigenhandel von durch die Restrukturierung betroffenen Wertschriften ist den Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Anlagen vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme der zu handelnden Titel bis 1 Tag nach Handelsschluss nicht erlaubt. Im Einzelfall kann der Vorgesetzte Ausnahmen bewilligen.

## Art. 7 Interessenkonflikte und Offenlegung

1) Personen, die im obersten Organ der PKZH[3] , in der Geschäftsleitung oder in der Vermögensverwaltung tätig sind, dürfen in keinem Interessenkonflikt stehen. Mitglieder des obersten Organs dürfen insbesondere nicht mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sein[4]. Falls Interessenkonflikte bestehen, sind diese durch geeignete Massnahmen zu vermeiden (siehe unten Abs. 6). Interessenverbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, sind sofort offenzulegen.

2) Interessenverbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten – sofern es sich bei den betroffenen Firmen oder Institutionen um (mögliche) Geschäftspartner der PKZH handelt – entstehen durch:
   a) Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die PKZH;
   b) Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien;
   c) substanzielle finanzielle Beteiligungen;
   d) enge private geschäftliche Beziehungen;
   e) enge persönliche Beziehungen, und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern.

3) Interessenverbindungen können zu Interessenkonflikten führen. Darauf ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen zu achten:
   a) Vergabe von Mandaten wie insbesondere Vermögensverwaltung, IT, Beratung;
   b) Handel mit Wertschriften;
   c) Erwerb von direkten Anlagen (z.B. Infrastrukturanlagen).

3a) Um Interessenkonflikte zu vermeiden vergibt die PKZH keine Hypotheken an Verantwortliche ohne oder mit Handelsaktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 4 und Abs. 5, welche über Vermittlungsplattformen angeboten werden. Die Verantwortlichen bestätigen in der Persönlichen Einhaltungsbestätigung, dass sie im Berichtsjahr keine entsprechende Hypothek abgeschlossen haben.

4) Offenlegungspflichtig sind die Verantwortlichen und unterstellte Personen gemäss Art. 3.

5) Dritte sind zur Offenlegung verpflichtet, wenn sie auf die oben erwähnten Entscheidungen der PKZH aufgrund eines Beratungsmandats oder der Erstellung von Entscheidungsgrundlagen Einfluss nehmen.

[3] Stiftungsrat, Stiftungsausschuss und Anlagekommission

[4] Art. 48 h Abs. 1 BVV2

6) Werden potenzielle Interessenkonflikte bekannt, gelten folgende Massnahmen:
   a) Information des zuständigen Entscheidungsträgers, der über die Massnahmen befindet;
   b) Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei den entsprechenden Entscheidungsvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Instanz (Person oder Gremium);
   c) Ein involvierter Geschäftspartner kann aus einem laufenden resp. anstehenden Offertverfahren ausgeschlossen werden. Möglich ist auch eine Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung;
   d) Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenverbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

## Art. 8 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

1) Als Nahestehende gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Kinder der unterstellten Personen und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

2) Die von der PKZH abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

3) Die Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der PKZH mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind der Revisionsstelle jährlich offenzulegen. Hiervon ausgenommen sind Mietverträge zu marktüblichen Konditionen.

4) Bei bedeutenden Rechtsgeschäften, inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen, mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

5) Der Stiftungsrat wird einmal jährlich über die Rechtsgeschäfte der PKZH mit Nahestehenden informiert.

## Art. 9 Externe Personen und Institutionen

1) Externe Entscheidungsvorbereiter, Berater und Beauftragte, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen über die Integrität und Loyalität erfüllen und die Art. 48g-48l BVV 2 einhalten. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur die gesetzlich vorgesehenen externen Personen und Institutionen betraut werden[5].

2) Alle für die PKZH tätigen externen Entscheidungsvorbereiter, Berater oder Beratungsfirmen und Beauftragte werden vertraglich verpflichtet, jährlich ihre Interessenverbindungen offenzulegen und eine Erklärung abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss Art. 48k BVV 2 der PKZH abgeliefert haben.

[5] Art. 48f BVV2

## Art. 10 Bestätigung weiterer Vorschriften

1) Mitglieder des obersten Organs bestätigen einmal jährlich, dass sie keine Tätigkeit mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung der PKZH wahrnehmen.

2) Die Verantwortlichen und unterstellten Personen gemäss Art. 3 bestätigen einmal jährlich, dass sie vertrauliche Informationen vertraulich behandelt und bei entsprechender vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung vernichtet haben.

# 3 Kontrollmechanismen

## Art. 11 Schulung und Einhaltungsbestätigung

1) Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden werden erstmals bei Amts- bzw. Stellenantritt und danach periodisch hinsichtlich der Anwendung dieses Reglements und der ASIP-Charta instruiert. Danach führt die PKZH regelmässig interne Schulungen und Informationen durch.

2) Die PKZH verlangt von allen Betroffenen jährlich eine schriftliche Erklärung[6] zuhanden des Stiftungsrats bzw. der Revisionsstelle betreffend
   a) Kenntnisnahme der ASIP-Grundsätze;
   b) Bestätigung, im Interesse der Versicherten gehandelt zu haben;
   c) Bestätigung, als Mitglied des obersten Organs keine Geschäftsführungs- und keine Vermögensverwaltungstätigkeit ausgeführt zu haben;
   d) Entgegennahme von erlaubten Vermögensvorteilen bzw. die Bestätigung, sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert zu haben;
   e) Deklaration von Eigengeschäften;
   f) Offenlegung von Interessenverbindungen und
   g) Angabe von Nahestehenden und Nennung der Firma, mit denen Rechtsgeschäfte getätigt werden könnten oder bereits getätigt wurden;
   h) Bestätigung, vertrauliche Informationen vertraulich behandelt und bei entsprechender vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung vernichtet zu haben.

## Art. 12 Interne Kontrolle

1) Die PKZH verpflichtet sich mit der Unterstellung unter die ASIP-Charta diese umzusetzen sowie die Einhaltung zu überwachen und bei Verstössen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

2) Der Stiftungsrat, seine Suborgane sowie deren Berater und die Geschäftsleitung sowie der Geschäftsbereich Anlagen erhalten die jährliche Berichterstattung zur Integrität und Loyalität, welche auch die Interessenverbindungen offenlegt.

3) Bei begründetem Verdacht kann der zuständige Entscheidungsträger die externe Revisionsstelle beauftragen, Einsicht in die privat verwalteten bzw. massgeblich durch Beratung mitbestimmten Vermögenswerte (z. B. Konten und Depots) einer Person - inkl. Ehe- und eingetragene Lebenspartner, Kinder im gemeinsamen Haushalt - zu

[6] Anhang III

nehmen, welche diesem Reglement unterstellt ist. Die betroffenen Personen gewähren bei Verdacht der beauftragten Revisionsstelle jederzeit Einblick.

4) Bei Verstössen gegen dieses Reglement bzw. gegen die ASIP-Charta kann die PKZH Massnahmen ergreifen. Diese Massnahmen können von einer reinen Verwarnung bis zum Ausschluss aus dem Gremium oder zur Kündigung des vertraglichen Verhältnisses führen. Bei Verstössen der Mitarbeitenden hat die PKZH als Arbeitsgeberin die Möglichkeit, die im anwendbaren Personalrecht der Stadt Zürich vorgesehenen Sanktionen – von disziplinarischen Massnahmen bis hin zur Kündigung – zu ergreifen.

5) Bei Interessenkonflikten werden die in Art. 7 Abs. 6 beschriebenen Massnahmen getroffen, um den Interessenkonflikt zu beenden.

### Art. 13 Revisionsstelle

Die PKZH lässt durch ihre Revisionsstelle prüfen, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird[7].

## 4 Schlussbestimmungen

### Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 6. April 2021 vollständig.

Anhang I: ASIP Charta, Fachrichtlinie vom Oktober 2011 und Umsetzungshilfe vom Juli 2012
Anhang II: leerer Anhang
Anhang III: Muster Persönliche Einhaltungsbestätigung

[7] Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG